

**Stellungnahme des bmt zum
Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht
in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen, SSW
(Drucksache 18/298)**

19.03.2013

Der von den Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und SSW eingebrachte Gesetzentwurf vom 01.11.2012 für ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen wird vom bmt ausdrücklich begrüßt.

Die Einführung dieses Rechtsinstrumentes ist eine notwendige Ergänzung des Staatsziels Tierschutz, damit Tierschutzverbände als Treuhänder die Interessen der Tiere notfalls vor Gericht einklagen können. Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz ist rechtlich normiert, dass sämtliche Interessen jedes individualisierten Tieres, also z.B. Lebens-, Unversehrtheits- und Wohlbefindensinteressen, gegenüber den Grundrechten der Tiernutzer nicht von vornherein nachrangig sind, wenn sie mit gegenläufigen Interessen von Tiernutzern kollidieren. Vielmehr müssen die verschiedenen Rechte und Belange gleichgewichtig berücksichtigt werden und es muss dann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden, welchen der konkurrierenden Interessen – den Interessen und Belangen der Tiere/des Tieres oder den Interessen/Belangen des Tiernutzers - der Vorrang zukommen soll.

Dieses Gleichgewicht der gesetzlichen Normen zwischen Tierschutz- und Nutzerinteressen muss auch vor Gericht hergestellt werden. Gegenwärtig gibt es ein solches Gleichgewicht nicht. Während nämlich jeder Tiernutzer gegen ein vermeintliches "Zuviel" an Tierschutz klagen und den Instanzenzug bis zum Bundesverwaltungsgericht oder gar bis zum Bundesverfassungsgericht ausschöpfen kann, ist keine Tierschutzorganisation und auch keine natürliche Person berechtigt gegen ein "Zuwenig" an Tierschutz eine Klage zu erheben. Dieser gegenwärtige Zustand widerspricht einem funktionierenden Rechtsstaat und steht entgegen einer gerechten Abwägung und einer gerechten Entscheidung zwischen den Belangen der Tiere und den Belangen der Tiernutzer.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf sehr positiv zu werten. Der Entwurf sieht im Falle einer Klage auch keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Klagevarianten der Verwaltungsgerichtsordnung vor. Damit geht der Entwurf bspw. über das bereits bestehende Klagerecht in Bremen (allein Feststellungsklage) oder das geplante „Hybrid-Modell“ des Landes NRW (für den Bereich Tierversuche Feststellungsklage) hinaus.

Die Erfahrungen, die mit dem nunmehr seit Jahrzehnten bestehenden Verbandsklagerecht der Naturschutz- und Umweltschutzverbände gemacht worden sind, haben gezeigt, dass gemeinnützige, dem öffentlichen Interesse verpflichtete Verbände von solchen Befugnissen sorgfältig und zurückhaltend - d. h. nur in Fällen mit überwiegender Erfolgswahrscheinlichkeit und mit beispielgebender Wirkung auch für andere Interessenkonflikte Gebrauch machen. So hat sich die Anzahl der Verbandsklagen in Deutschland in den vergangenen Jahren auf 25 pro Jahr (vor 2006: 27) sogar geringfügig verringert. Da über 40 Prozent dieser Klagen erfolgreich waren, zeigt deutlich, dass nur dann den Rechtsweg beschritten, wenn die Erfolgsaussichten wirklich groß sind.

Ebenso werden auch die Tierschutzorganisationen verfahren. Auch wegen des hohen Arbeitsaufwands und des Kostenrisikos einer Verbandsklage werden sie eine solche Klage nur erheben, wenn sie aufgrund einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt sind, dass der angegriffene Verwaltungsakt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegen das Tierschutzrecht verstößt und dass von einem für den Tierschutz positiven Gerichtsurteil eine beispielgebende Wirkung auch für andere Fälle ausgehen kann. Zudem wird auch das Anerkennungsverfahren im § 2 des Entwurfes für klageberechtigte Verbände wesentlich dazu beitragen, dass die Klagen mit entsprechender Sach- und Fachkompetenz eingereicht werden.

Den Umwelt- und Naturschutzverbänden das Verbandsklagerecht zuzuerkennen und dieses Recht den Tierschutzverbänden zu verweigern hieße, die Tierschutzverbände unter einen durch nichts gerechtfertigten Generalverdacht zu stellen und zu verkennen, dass durch die Einfügung der Worte "... *und die Tiere...*" in Art. 20a GG die Interessen des Umweltschutzes und diejenigen des Tierschutzes auf dieselbe Ebene gestellt worden sind.

In der Praxis deutlich relevanter als das „letzte Mittel“ - die vorgesehene Klagebefugnis nach § 3 des Entwurfes, dürften allerdings die in § 1 genannten Mitwirkungsrechte und der in § 4 genannte Anspruch auf Informationen über den Tierschutz sein. Die bereits im frühen Verfahrensstadium durchgeführte Beteiligung der anerkannten Tierschutzorganisationen führt nämlich dazu, dass die Behörde tierschutzrechtliche Bedenken und Einwände frühzeitig erfährt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich ständig verschlechternden personellen und sachlichen Ausstattung der Veterinärbehörden und der Zunahme von Aufgaben der Lebensmittelüberwachung führt die stärkere Einbeziehung der Tierschutzorganisationen zu einer Verbesserung des Vollzugs der bestehenden Tierschutzbestimmungen.

Torsten Schmidt
wiss. Referent bmt
An der Kirsebek 3
24376 Kappeln
torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de